

(10) Eigenwasserversorgungsanlagen sind Anlagen, die grundsätzlich der eigenen Bedarfsdeckung ihrer Rechtsträger, Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten dienen und die von diesen betrieben werden.

## §3

## Grundsätze für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen

(1) Jeder Bedarfsträger ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. die Änderung eines Anschlusses und die Versorgung mit Wasser zu beantragen, soweit nicht für Industrie- und landwirtschaftliche Produktionsbetriebe gemäß Abs. 5 besondere Regelungen bestehen. Der Antrag ist schriftlich entsprechend der vorgegebenen Form an den Versorgungsträger zu richten.

(2) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Bedarfsträger vom Versorgungsträger innerhalb von 3 Monaten schriftlich mitzuteilen.

(3) Bei Verlegung von Versorgungsleitungen als Ersterschließungen hat der Versorgungsträger die Bedarfsträger aufzufordern, Anträge nach Abs. 1 zu stellen. Kommen die Bedarfsträger innerhalb einer Frist von 6 Monaten dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie bei späterem Anschluß abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Anordnung die Kosten der gesamten Anschlußleitung zu tragen.

(4) Über die Reihenfolge des Anschlusses von Grundstücken an öffentliche Wasserversorgungsanlagen entscheidet der Versorgungsträger in Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Rat nach der Dringlichkeit und der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit.

(5) Industrie- und landwirtschaftliche Produktionsbetriebe sind grundsätzlich zur Errichtung und zum Betrieb eigener Anlagen zur Versorgung mit den für Produktionszwecke benötigten Wassermengen verpflichtet, soweit ein Anschluß an öffentliche Wasserversorgungsanlagen nicht die volkswirtschaftlich günstigste Lösung ist. Im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren ist in Abstimmung mit dem Versorgungsträger aus volkswirtschaftlichen Erwägungen über die Errichtung eigener Anlagen oder den Anschluß an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zu entscheiden.

(6) Soweit ein Anschluß von Industrie- und landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben mit hohem Wasserbedarf für Produktionszwecke im Rahmen der planmäßigen Maßnahmen für öffentliche Anlagen nicht gegeben ist, können die Bedarfsträger dem Versorgungsträger die materiellen Investitionskennziffern bereitstellen.

## §4

## Durchführung und Finanzierung der Erweiterung und Änderung der Anschluß- und Verbrauchsleitungen

(1) Der Versorgungsträger ist bei der Erweiterung oder Änderung bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen für die Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung der Versorgungs- und der Anschlußleitung bis zur Grundstücksgrenze des Bedarfsträgers verantwortlich. Das gleiche gilt für die Wasserzähleranlage. Für die Anschlußleitung ab Grundstücksgrenze übernimmt der Versorgungsträger die Vorbereitung und Durchführung. Für Erschließungsmaßnahmen des komplexen Wohnungsbaues gelten die dafür vereinbarten Abgrenzungsgrundsätze.

(2) Der Bedarfsträger ist für die Finanzierung der Anschlußleitung ab Grundstücksgrenze und für die Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung der Verbrauchsleitung und des zu errichtenden Zählerschachtes verantwortlich.

(3) Für die Finanzierung der Anschlußleitung zur Versorgung außerhalb geschlossener Ortschaften bzw. Siedlungsgebiete gelegener Grundstücke sind die Bedarfsträger verantwortlich.

(4) Hat der Versorgungsträger entsprechend § 6 Abs. 5 einen gemeinsamen Anschluß mehrerer hintereinander liegender Grundstücke genehmigt, finanziert er die Anschlußleitung bis zur ersten Grundstücksgrenze. Die übrigen Kosten tragen die Bedarfsträger der angeschlossenen Grundstücke entsprechend den ihrer Wasserversorgung dienenden Anteilen an der Anschluß- bzw. Verbrauchsleitung.

(5) Den Bedarfsträgern obliegt die Verantwortung für alle Maßnahmen, die für einen Versorgungsdruck erforderlich sind, der über die Verantwortung des Versorgungsträgers nach § 6 Abs. 13 hinausgeht.

## §5

## Langfristige Wasserlieferungsverträge mit Industrie- und landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben

(1) Ist für Bedarfsträger gemäß § 3 Abs. 5 auf Grund der Entscheidung im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren ein Anschluß an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage vorgesehen und damit eine Erweiterung der Grundmittel des Versorgungsträgers erforderlich, sind der Bedarfsträger und der Versorgungsträger verpflichtet, spätestens bis zur Investitionsentscheidung einen langfristigen Wasserlieferungsvertrag abzuschließen.

(2) Zur Vorbereitung dieses Vertrages ist der Bedarfsträger verpflichtet, dem Versorgungsträger sofort nach Bekanntwerden des Wasserbedarfs die Bedarfsmeldung zu übermitteln. Die Bedarfsmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Zeitpunkt des Beginns der Wasserabnahme bzw. der Veränderung des Bedarfs
- Art des Wassers (Trink- oder Betriebswasser)
- durchschnittlicher Tagesbedarf in m<sup>3</sup>Vd
- maximaler Stunden-(Spitzen-)bedarf in m<sup>3</sup>Vh
- Mindeststunden-(Spitzen-)bedarf in m<sup>3</sup>/h
- der erforderliche Versorgungsdruck.

(3) Der Versorgungsträger unterbreitet dem Bedarfsträger innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages ein Vertragsangebot, zu dem dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Stellung zu nehmen hat. Der wesentliche Inhalt des langfristigen Wasserlieferungsvertrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Anordnung.

(4) Spätestens 3 Monate vor dem Anschlußtermin sind die Partner zum Abschluß des Wasserlieferungsvertrages entsprechend § 9 Abs. 3 bzw. bei Erweiterung des Anschlusses zur Änderung des bestehenden Wasserlieferungsvertrages verpflichtet.

(5) Weicht der Bedarfsträger im Vertrag entsprechend § 9 Abs. 3 dieser Anordnung von den im langfristigen Vertrag vereinbarten Bedarfsforderungen ab bzw. werden die den Bedarf auslösenden Vorhaben nicht durch-